

## **Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente<sup>2</sup>**

Abgeschlossen in Brüssel am 25. August 1924  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1954<sup>3</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Mai 1954  
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1954  
(Stand am 16. März 2012)

---

### **Art. 1**

In diesem Übereinkommen werden die folgenden Worte in dem nachstehend angegebenen Sinne gebraucht:

- a. Das Wort «Unternehmer» umfasst den Schiffseigentümer oder den Charterer, der mit einem Befrachter einen Frachtvertrag eingeht.
- b. Das Wort «Frachtvertrag» bezeichnet nur solche Frachtverträge, über die ein Konnossement oder ein gleichartiger Titel für die Beförderung von Gütern zur See ausgestellt ist; dazu gehören die auf Grund oder in Verfolg einer Chartepartie ausgestellten Konnossemente und gleichartigen Titel von dem Zeitpunkt an, in dem sie für das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Inhaber des Konnossements massgebend geworden sind.
- c. Das Wort «Güter» umfasst Güter, Gegenstände, Waren und Artikel jeglicher Art mit Ausnahme von lebenden Tieren und der im Frachtvertrag als Deckladung bezeichneten und tatsächlich so beförderten Ladung.
- d. Als «Schiff» gilt jedes Fahrzeug, das für die Beförderung von Gütern zur See verwendet wird.
- e. Die «Beförderung von Gütern» umfasst den Zeitraum vom Beginn des Einladens der Güter in das Schiff bis zu ihrer Ausladung aus dem Schiffe.

### **Art. 2**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 soll jeder Frachtvertrag für den Unternehmer in Bezug auf das Einladen, Handhaben, Stauen, Befördern, Verwahren, Betreuen und Ausladen der zu befördernden Güter die nachstehend aufgeführten Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen sowie Rechte und Befreiungen begründen.

AS 1954 758; BB1 1953 III 749

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Siehe auch die Prot. vom 23. Febr. 1968 und 21. Dez. 1979 (SR 0.747.354.111/.112).

<sup>3</sup> Ziff. 2 des BB vom 17. März 1954 (AS 1954 794)

**Art. 3****§ 1**

Der Unternehmer soll verpflichtet sein, vor und bei dem Antritte der Reise gehörige Sorgfalt anzuwenden,

- a. um das Schiff seetüchtig zu machen;
- b. um das Schiff gehörig zu bemannen, auszurüsten und zu verproviantieren;
- c. um die Lade-, Kühl- und Gefrierräume sowie alle anderen Teile des Schiffes, in denen Güter verladen werden, für deren sichere Aufnahme, Beförderung und Erhaltung einzurichten und instand zu setzen.

**§ 2**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 soll der Unternehmer verpflichtet sein, die zu befördernden Güter sachgemäss und sorgfältig einzuladen, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu betreuen und auszuladen.

**§ 3**

Nach der Übernahme der Güter in seine Obhut soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers verpflichtet sein, dem Ablader auf Verlangen ein Konnossement zu erteilen, das unter anderem enthält:

- a. die für die Unterscheidung der Güter erforderlichen Merkzeichen, so wie sie der Ablader vor dem Beginn des Einladens dieser Güter schriftlich angegeben hat, sofern diese Merkzeichen auf den Gütern selbst, im Falle der Verpackung auf ihren Behältnissen oder Umhüllungen derart aufgedruckt oder in anderer Weise klar angebracht sind, dass sie unter gewöhnlichen Umständen bis zum Ende der Reise lesbar bleiben;
- b. je nach Lage des Falles die Zahl der Packungen oder Stücke oder die Menge oder das Gewicht, so wie sie der Ablader schriftlich angegeben hat;
- c. die äusserlich erkennbare Verfassung und Beschaffenheit der Güter.

Jedoch soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers nicht verpflichtet sein, in dem Konnossement solche Merkzeichen, Zahlen, Mengen oder Gewichte festzustellen oder zu erwähnen, von denen er den Umständen nach Verdacht hegen darf, dass sie die von ihm tatsächlich übernommenen Güter nicht genau bezeichnen, oder deren Richtigkeit zu prüfen er keine ausreichende Gelegenheit hatte.

**§ 4**

Ein solches Konnossement soll zum Beweise dafür genügen, dass der Unternehmer die Güter so empfangen hat, wie sie darin gemäss § 3 a, b, c beschrieben sind.

**§ 5**

Der Ablader soll so angesehen werden, als habe er dem Unternehmer gegenüber zur Zeit der Abladung die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben über Merkzeichen, Zahl, Menge und Gewicht übernommen. Er soll verpflichtet sein, dem Unternehmer alle Verluste, Schäden und Kosten zu ersetzen, die aus Unrichtigkeit solcher Anga-

ben entstehen. Durch das Recht des Unternehmers auf diese Entschädigung sollen die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die ihm auf Grund des Frachtvertrags anderen Personen als dem Ablader gegenüber obliegen, nicht berührt werden.

## § 6

Sofern nicht Verluste oder Schäden und ihre allgemeine Natur dem Unternehmer oder seinem Agenten im Entlöschungshafen vor oder bei der Überführung der Güter in den Gewahrsam des auf Grund des Frachtvertrags zum Empfang Berechtigten schriftlich angezeigt werden, soll diese Überführung zum Beweise dafür genügen, dass der Unternehmer die Güter so abgeliefert hat, wie sie in dem Konnossement beschrieben sind.

Sind die Verluste oder Beschädigungen nicht äusserlich erkennbar, so muss die Anzeige binnen drei Tagen nach der Ablieferung gemacht werden.

Der schriftlichen Anzeige soll es nicht bedürfen, wenn der Zustand der Güter zur Zeit des Empfanges auf Veranlassung der einen und unter Zuziehung der anderen Partei festgestellt ist.

In allen Fällen sollen der Unternehmer und das Schiff von jeder Haftung für Verluste oder Schäden frei werden, wenn nicht der Anspruch innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht wird.

Im Falle tatsächlicher oder vermeintlicher Verluste oder Beschädigungen sollen der Unternehmer und der Empfänger verpflichtet sein, einander alle angemessenen Erleichterungen zu gewähren, um die Güter besichtigen und ihre Mängel feststellen zu können.

## § 7

Nach der Beendigung des Einladens soll das Konnossement, das der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers dem Ablader zu erteilen hat, auf Verlangen des Abladers und gegen Rückgabe eines ihm etwa vorher über dieselben Güter erteilten Titels als «Abladekonnossement» auszustellen sein. Jedoch soll der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers berechtigt sein, in dem Verschiffungshafen auf der zuerst erteilten Urkunde zu vermerken, wann und in welches Schiff die Güter abgeladen worden sind; enthält die Urkunde einen solchen Vermerk, so soll sie im Sinne dieses Artikels als Abladekonnossement gelten.

## § 8

Die Haftung des Unternehmers oder des Schiffes für Verlust oder Beschädigung von Gütern oder für Schäden in Bezug auf Güter soll, soweit der Schaden auf Verschulden oder auf Nichterfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten beruht, im Frachtvertrage weder ausgeschlossen noch in anderer Weise, als in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist, beschränkt werden können. Die Klausel, durch die dem Unternehmer der Anspruch aus der Versicherung abgetreten wird, und jede ähnliche Klausel sollen als Ausschluss der Haftung des Unternehmers angesehen werden.

**Art. 4****§ 1**

Weder der Unternehmer noch das Schiff sollen für Verluste oder Schäden haften, die aus einem Mangel an Seetüchtigkeit entstehen, es sei denn, dass der Mangel darauf beruht, dass der Unternehmer nicht gemäss Artikel 3 § 1 die gehörige Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff seetüchtig zu machen oder um es gehörig zu beman- nen, einzurichten oder zu verproviantieren oder um die Lade-, Kühl- und Gefrier- räume oder andere Teile des Schiffes, in denen Güter verladen werden, für deren Aufnahme, Beförderung und Erhaltung einzurichten und instand zu setzen. In allen Fällen, in denen Verluste oder Schäden aus einem Mangel an Seetüchtigkeit entste- hen, soll die Beweislast für die Anwendung der gehörigen Sorgfalt den Unternehmer oder denjenigen treffen, der seine Befreiung von der Haftung auf Grund dieses Artikels geltend macht.

**§ 2**

Weder der Unternehmer noch das Schiff sollen für Verluste oder Schäden haften, die entstehen:

- a. aus Handlungen, Nachlässigkeit oder Unterlassungen des Schiffers, der Schiffsoffiziere, der Schiffsmannschaft, des Lotsen oder der im Dienste des Unternehmers stehenden Personen bei der Führung oder dem Betriebe des Schiffes;
- b. aus Feuer, es sei denn durch eigenes Verschulden des Unternehmers verur- sacht;
- c. aus Gefahren oder Unfällen der See und anderer schiffbarer Gewässer;
- d. aus Naturereignissen;
- e. aus kriegerischen Ereignissen;
- f. aus Handlungen öffentlicher Feinde;
- g. aus Behinderung durch Herrscher, Behörden oder Volk oder aus gericht- licher Beschlagnahme;
- h. aus Quarantänebeschränkungen;
- i. aus Handlungen oder Unterlassungen des Abladers oder des Eigentümers des Guts, seines Agenten oder Vertreters;
- j. aus Streik oder Aussperrung, Unterbrechung oder Hemmung der Arbeit ohne Rücksicht auf Grund und Ausdehnung;
- k. aus Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen;
- l. aus der Rettung oder dem Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum zur See;
- m. aus Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder aus einem anderen Verlust oder Schaden, der durch verborgene Mängel, durch die besondere Natur des Guts oder durch die dem Gute eigenen Mängel herbeigeführt ist;

- n. aus Unzulänglichkeit der Verpackung;
- o. aus Unzulänglichkeit oder Ungenauigkeit der Merkzeichen;
- p. aus verborgenen, bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht zu entdeckenden Mängeln;
- q. aus irgendeiner anderen Ursache, die nicht durch Verschulden des Unternehmers, seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen herbeigeführt ist; doch soll die Beweislast dafür, dass weder das eigene Verschulden des Unternehmers noch ein Verschulden seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen zu dem Verlust oder Schaden beigetragen hat, demjenigen obliegen, der sich auf diesen Befreiungsgrund beruft.

### § 3

Der Befrachter soll nicht für Verluste oder Schäden haften, die der Unternehmer oder das Schiff aus irgendeinem Grunde erleiden, ohne dass Handlungen, Fehler oder Nachlässigkeit des Befrachters, seiner Agenten oder der in seinem Dienste stehenden Personen vorliegen.

### § 4

Wird zum Zweck der Rettung oder des Versuchs der Rettung von Leben oder Eigentum zur See oder in sonst gerechtfertigter Weise vom Reiseweg abgewichen, so soll dies nicht als Verletzung dieses Übereinkommens oder als Bruch des Frachtvertrages angesehen werden, und der Unternehmer soll für einen daraus entstehenden Verlust oder Schaden nicht haften.

### § 5

In keinem Falle soll der Unternehmer oder das Schiff für Verlust oder Beschädigung der Güter oder für Schäden in Bezug auf die Güter zu einem höheren Betrag als einhundert Pfund Sterling für das Stück oder die Einheit oder für einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer anderen Währung haften, es sei denn, dass die Natur und der Wert dieser Güter vor ihrer Einladung vom Ablader angegeben sind und dass diese Angabe in das Konnossement aufgenommen ist.

Eine so in das Konnossement aufgenommene Angabe soll zum Beweise genügen, für den Unternehmer jedoch nicht bindend oder unwiderlegbar sein.

Durch Vereinbarung zwischen dem Unternehmer, dem Schiffer oder dem Agenten des Unternehmers einerseits und dem Befrachter andererseits soll ein anderer als der in diesem Paragraphen angegebene Höchstbetrag bestimmt werden können, sofern der vereinbarte Höchstbetrag nicht niedriger als die vorstehend gesetzte Summe ist.

In keinem Fall soll der Unternehmer oder das Schiff für Verlust oder Beschädigung von Gütern oder für Schäden in Bezug auf Güter haften, wenn der Ablader im Konnossement eine wissentlich falsche Angabe über ihre Natur oder ihren Wert gemacht hat.

**§ 6**

Güter von entzündlicher, explosiver oder gefährlicher Natur, deren Abladung der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers nicht zugestimmt hätte, wenn sie die Beschaffenheit und Eigenart der Güter gekannt hätten, soll der Unternehmer, ohne ersatzpflichtig zu werden, jederzeit vor der Ausladung an jedem beliebigen Orte ausschiffen, vernichten oder unschädlich machen können, und der Ablader dieser Güter soll für alle Schäden und Kosten haften, die unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Abladung entstehen. Gefährden derartige mit dieser Kenntnis und Zustimmung abgeladenen Güter das Schiff oder die Ladung, so soll der Unternehmer sie in gleicher Weise ausschiffen, vernichten oder unschädlich machen können, ohne dass er, abgesehen von seinem etwaigen Beitrag zur grossen Haverei, dafür zu haften hätte.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Unternehmer soll befugt sein, auf alle oder einzelne seiner in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte und Befreiungen zu verzichten oder seine in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu vermehren, sofern der Verzicht oder die Verpflichtungserklärung in das dem Ablader erteilte Konnossement aufgenommen wird.

<sup>2</sup> Keine Bestimmung dieses Übereinkommens gilt für Chartepartien; werden jedoch im Falle der Befrachtung eines Schiffes durch Chartepartie Konnossemente ausgestellt, so sollen sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegen. Keine Bestimmung dieses Übereinkommens soll so ausgelegt werden, als hindere sie, in das Konnossement irgendeine zulässige Bestimmung über die grosse Haverei aufzunehmen.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Sofern ein Konnossement nicht ausgestellt worden ist oder ausgestellt wird und die vereinbarten Bedingungen in eine nicht begebare und als solche gekennzeichnete Empfangsbescheinigung aufgenommen werden, sollen ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel der Unternehmer, Schiffer oder Agent des Unternehmers einerseits und der Befrachter andererseits befugt sein, jeglichen Vertrag abzuschliessen mit beliebigen Bedingungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Verpflichtungen sowie der Rechte und Befreiungen des Unternehmers in Bezug auf die Güter, hinsichtlich der Verpflichtungen des Unternehmers in Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes, soweit die Vereinbarung nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, hinsichtlich der Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Agenten des Unternehmers und der im Dienst des Unternehmers stehenden Person in Bezug auf das Einladen, Handhaben, Stauen, Befördern, Verwahren, Betreuen und Ausladen der zur See beförderten Güter.

<sup>2</sup> Jede so getroffene Vereinbarung soll rechtswirksam sein.

<sup>3</sup> Es ist jedoch vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Artikels nicht für gewöhnliche Handelsverschiffungen im gewöhnlichen Handelsverkehr, sondern nur für andere Abladungen gelten sollen, bei denen die Eigenart und Beschaffenheit der zu

befördernden Güter und die Art der Umstände, Bestimmungen und Bedingungen, unter denen die Beförderung ausgeführt werden soll, eine besondere Vereinbarung rechtfertigen.

#### **Art. 7**

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens soll den Unternehmer oder den Befrachter hindern, in einen Vertrag Vereinbarungen, Bedingungen, Vorbehalte oder Befreiungsklauseln in Bezug auf die Haftung des Unternehmers und des Schiffes für Verlust und Beschädigungen von Gütern aufzunehmen, soweit der Schaden vor dem Beginn des Einladens oder nach der Beendigung des Ausladens eintritt oder im Zusammenhang mit dem Verwahren, Betreuen und Handhaben der Güter vor dem Beginn des Einladens oder nach Beendigung des Ausladens steht.

#### **Art. 8**

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens berühren weder die Rechte noch die Pflichten des Unternehmers aus den gegenwärtig geltenden Gesetzen über die beschränkte Haftung der Eigentümer von Seeschiffen.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die in diesem Übereinkommen angegebenen Geldeinheiten bezeichnet die Goldwerte.

<sup>2</sup> Diejenigen Vertragsstaaten, in deren Gebiet das Pfund Sterling nicht als Währungseinheit verwendet wird, behalten sich das Recht vor, die in diesem Übereinkommen in Pfund Sterling angegebenen Summen durch abgerundete Beträge der Landeswährung zu ersetzen.

<sup>3</sup> Die Landesgesetze können dem Schuldner die Befugnis vorbehalten, sich durch Zahlung in der Landeswährung zu befreien; die Umrechnung erfolgt nach dem Kurse, der am Tage der Ankunft des Schiffes in dem Hafen massgebend ist, in dem die betreffenden Güter gelöscht werden.

#### **Art. 10**

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen für jedes Konnossement gelten, das in einem der Vertragsstaaten ausgestellt wird.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die belgische Regierung wird binnen zweier Jahre seit dem Tage der Zeichnung des Übereinkommens mit den Regierungen der Hohen vertragsschliessenden Teile, die sich zur Ratifikation bereit erklärt haben, in Verbindung treten, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Übereinkommen in Kraft gesetzt werden soll. Die Ratifikationsurkunden sollen in Brüssel zu einem Zeitpunkt hinterlegt werden, der zwischen den genannten Regierungen vereinbart werden wird. Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgelegt, das von

den Vertretern der daran teilnehmenden Staaten und von dem belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheit unterzeichnet wird.

<sup>2</sup> Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden werden mittels einer schriftlichen, an die belgische Regierung gerichteten Anzeige unter Beifügung der Ratifikationsurkunde bewirkt.

<sup>3</sup> Die belgische Regierung wird den Staaten, die dieses Übereinkommen gezeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, alsbald auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden mitteilen. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die belgische Regierung zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Staaten, die dieses Übereinkommen nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten, auch wenn sie auf der internationalen Konferenz von Brüssel nicht vertreten waren.

<sup>2</sup> Der Staat, der beizutreten wünscht, hat seine Absicht der belgischen Regierung schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv dieser Regierung hinterlegt werden wird.

<sup>3</sup> Die belgische Regierung wird alsbald allen Staaten, die das Übereinkommen gezeichnet haben oder ihm später beigetreten sind, beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

#### **Art. 13**

Die Hohen vertragsschliessenden Teile können bei der Zeichnung, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder bei Gelegenheit ihres Beitritts erklären, dass die von ihnen erklärte Annahme des Übereinkommens für alle oder einzelne der unter ihrer Staatshoheit oder Schutzgewalt stehenden autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete keine Geltung haben soll. Infolgedessen können sie später im Namen des einen oder des anderen der so in der ursprünglichen Erklärung ausgenommenen autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete gesondert beitreten. Ebenso können sie dieses Übereinkommen unter Beobachtung seiner Bestimmungen im Namen des einen oder des anderen der unter ihrer Staatshoheit oder Schutzgewalt stehenden autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete kündigen.

#### **Art. 14**

Für die Staaten, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, wird dieses Übereinkommen ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem das Protokoll über die Hinterlegung aufgenommen ist. Für die später ratifizie-

renden und für die beitretenden Staaten sowie in den Fällen, in denen das Übereinkommen nachträglich gemäss Artikel 13 in Kraft gesetzt wird, erlangt es sechs Monate nach dem Zeitpunkt Wirksamkeit, in dem die belgische Regierung die im Artikel 11 Absatz 2 und im Artikel 12 vorgesehenen Anzeigen erhalten hat.

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Sollte einer der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens kündigen wollen, so ist die Kündigung der belgischen Regierung schriftlich zu erklären, die alsbald beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Staaten mitteilen und ihnen zugleich bekannt geben wird, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der belgischen Regierung eingegangen ist, wirksam sein.

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Jeder der Vertragsstaaten kann den Zusammentritt einer neuen Konferenz veranlassen, um etwaige Verbesserungen des Übereinkommens herbeizuführen.

<sup>2</sup> Ein Staat, der von dieser Befugnis Gebrauch machen will, hat seine Absicht ein Jahr vorher den anderen Staaten durch Vermittlung der belgischen Regierung anzuzeigen, die es übernehmen wird, die Konferenz einzuberufen.

Geschehen in Brüssel, in einer einzigen Ausfertigung, am 25. August 1924.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll vereinbart, das die gleiche Rechtskraft und die gleiche Bedeutung hat, wie wenn seine Bestimmungen im Text des Übereinkommens, auf das es sich bezieht, enthalten wären.

Die Hohen vertragsschliessenden Parteien können dieses Übereinkommen in Kraft setzen, entweder indem sie ihm Gesetzeskraft verleihen, oder indem sie die in dem Übereinkommen vereinbarten Regeln in ihre eigene Landesgesetzgebung in einer, dieser entsprechenden Form einfügen<sup>4</sup>.

Sie behalten sich ausdrücklich vor:

1. zu verdeutlichen, dass der Inhaber eines Konnossementes in den Fällen von Artikel 4 § 2 Buchstaben c)–p) den Nachweis eines persönlichen Verschuldens des Unternehmers oder seiner Hilfspersonen erbringen kann, soweit ein solches Verschulden nicht durch Buchstabe a) gedeckt ist.
2. Bezüglich der nationalen Kabotage, Artikel 6 auf alle Arten von Gütern anzuwenden, ohne die Einschränkung im letzten Absatz dieses Artikels zu berücksichtigen.

Geschehen zu Brüssel, in einer Ausfertigung, am 25. August 1924.

*(Es folgen die Unterschriften)*

<sup>4</sup> Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich vorbehalten, dass sie die in diesem Abkommen vereinbarten Regeln in ihre eigene Landesgesetzgebung in einer, dieser entsprechenden Form einfügen wird.

**Geltungsbereich am 16. März 2012<sup>5</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Algerien	13. April	1964 B	13. Oktober	1964
Antigua und Barbuda <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Argentinien	19. April	1961 B	19. Oktober	1961
Australien				
Norfolk-Insel*	4. Juli	1955 B	4. Januar	1956
Bahamas <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Barbados <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Belgien*	2. Juni	1930	2. Juni	1931
Belize <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Bolivien	28. Mai	1982 B	28. November	1982
China				
Hongkong	20. Juni	1997	1. Juli	1997
Macau	13. Dezember	1999	20. Dezember	1999
Côte d'Ivoire*	15. Dezember	1961 B	15. Juni	1962
Deutschland*	1. Juli	1939	1. Januar	1940
Dominica <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Ecuador	23. März	1977 B	23. September	1977
Fidschi	22. August	1972 N	10. Oktober	1970
Frankreich*	4. Januar	1937	4. Juli	1937
Gambia <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Ghana <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Grenada <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Guinea-Bissau <sup>b</sup>	2. Februar	1952	2. August	1952
Guyana <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Iran	26. April	1966 B	26. Oktober	1966
Irland*	30. Januar	1962 B	30. Juli	1962
Israel	5. September	1959 B	5. März	1960
Jamaika <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Kamerun <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Kenia <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Kiribati <sup>a</sup>	2. Dezember	1930	2. Juni	1931
Kongo (Kinshasa)	17. Juli	1967 B	17. Januar	1968
Kroatien	30. Juli	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba*	25. Juli	1977 B	25. Januar	1978
Kuwait*	25. Juli	1969 B	25. Januar	1970

<sup>5</sup> AS 2012 1561. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Lettland	4. April 2002 B	4. Oktober 2002
Litauen	2. Dezember 2003 B	2. Juni 2004
Luxemburg	18. Februar 1991 B	18. Mai 1991
Madagaskar	13. Juli 1965 B	13. Januar 1966
Malaysia <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Mauritius	24. August 1970 N	12. März 1968
Mexiko	20. Mai 1994 B	20. August 1994
Monaco	15. Mai 1931 B	15. November 1931
Mosambik <sup>b</sup>	2. Februar 1952	2. August 1952
Nauru	4. Juli 1955	4. Januar 1956
Nigeria <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Palästinensische Behörde <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Papua-Neuguinea <sup>c</sup>	4. Juli 1955	4. Januar 1956
Peru	29. Oktober 1964 B	29. April 1965
Polen	26. Oktober 1936	26. April 1937
Portugal	24. Dezember 1931 B	24. Juni 1932
Portugiesische Überseegebiete	2. Februar 1952 B	2. August 1952
Russland	29. April 1999 B	29. Juli 1999
Salomoninseln	17. September 1981 N	7. Juli 1978
Schweiz <sup>*</sup>	28. Mai 1954 B	28. November 1954
Senegal	14. Februar 1978 B	14. August 1978
Serbien	17. April 1959	17. Oktober 1959
Seychellen <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Sierra Leone <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Singapur	18. Juni 1974 N	9. August 1965
Slowenien	15. Mai 1996 N	25. Juni 1991
Somalia <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Spanien	2. Juni 1930	2. Juni 1931
Sri Lanka <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
St. Kitts und Nevis <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
St. Lucia <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Syrien	1. August 1974 B	1. Februar 1975
São Tomé und Príncipe <sup>b</sup>	2. Februar 1952	2. August 1952
Timor-Leste <sup>b</sup>	2. Februar 1952	2. August 1952
Tonga	13. Juni 1978 N	4. Juni 1970
Trinidad und Tobago <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Tuvalu <sup>a</sup>	2. Dezember 1931	2. Juni 1931
Türkei	4. Juli 1955 B	4. Januar 1956
Ungarn	2. Juni 1930	2. Juni 1931
Vereinigten Staaten <sup>*</sup>	29. Juni 1937	29. Dezember 1937

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Vereinigtes Königreich		
Anguilla	2. Dezember 1930	2. Juni 1931
Ascension	3. November 1931	3. Mai 1932
St. Helena	3. November 1931	3. Mai 1932
Zypern <sup>a</sup>	2. Dezember 1930	2. Juni 1931

\* Vorbehalte und Erklärungen.  
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die englischen Texte können auf der Internetseite der Belgischen Regierung: <http://diplomatie.belgium.be/fr/traites/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

<sup>a</sup> Ratifikation oder Beitrittserklärung durch Grossbritannien.

<sup>b</sup> Ratifikation oder Beitrittserklärung durch Portugal.

<sup>c</sup> Ratifikation oder Beitrittserklärung durch Australien.

## Vorbehalte und Erklärungen

### Schweiz

Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls.

